

5. Mai 2010/jb05

Klare Grenzen für Videoüberwachung

Der Senat hat einen Entwurf über das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes“ beschlossen. Ziel ist es, die Videoüberwachung in Dienstgebäuden auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage zu stellen.

„Wir nehmen die Kritik des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten Prof. Caspar ernst. Darum hat der Senat beschlossen, die Videoüberwachung in Dienstgebäuden zu überprüfen und eine klare Rechtsgrundlage zu schaffen“, so **Justizsenator Dr. Steffen**. „Die Überwachung mit Videokameras greift erheblich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Andererseits müssen bestimmte Bereiche von Dienstgebäuden besonders geschützt werden. Unser Gesetzentwurf ist ein guter Kompromiss: er begrenzt die Videoüberwachung auf das unbedingt notwendige Maß und stellt klare Kriterien auf. Ich halte es für wichtig, dass nun alle Behörden genau prüfen, welche Videokameras sie wirklich brauchen“, erklärt der **Justizsenator**.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 23. Februar 2007 entschieden, dass für die aufzeichnende Videoüberwachung öffentlicher Plätze mit der Möglichkeit, Personen zu identifizieren, eine besondere Ermächtigungsgrundlage erforderlich ist. Eine solche Videoüberwachung ist nicht von den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen gedeckt.

Über den Gesetzentwurf muss nun die Bürgerschaft beraten.

Kontakt:

Pia Kohorst, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel. 040 42843 3143, Mobil: 0172 4327953,

E-Mail: pressestelle@justiz.hamburg.de